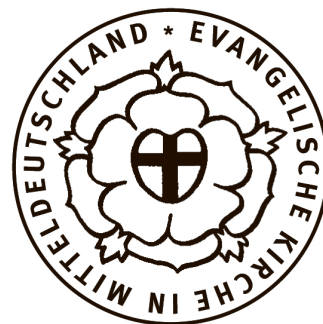


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

| | |
|---|----|
| Dritte gesetzvertretende Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz vom 13. Dezember 2024 | 28 |
| Änderung der Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 10. Dezember 2024 | 28 |
| Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Krautheim-Haindorf und Buttstedt zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Buttstedt, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt | 29 |
| Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Johannismehrle und Niederroßla zur Evangelisch-Lutherischen Johannismehrle und Niederroßla, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt | 29 |
| Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Prädikanten- und Lektorengesetz vom 17. Januar 2025 | 30 |
| Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen | 30 |
| Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 5/24 vom 2. Dezember 2024 | 30 |
| Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 6/24 vom 2. Dezember 2024 | 32 |

B. PERSONALNACHRICHTEN 34

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 34

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

| | |
|--|----|
| Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln | 34 |
|--|----|

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Dritte gesetzvertretende Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz

Vom 13. Dezember 2024

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 und Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 231), die folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Abgabe einer Optionserklärung zur Anwendung des § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung

§ 3 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Abgabe einer Optionserklärung zur Anwendung des § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung vom 1. Juli 2016 (ABl. S. 138), zuletzt geändert am 9. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 11), wird wie folgt gefasst:

„Am 1. Januar 2027 tritt diese Verordnung außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Kirchengemeindestrukturgesetzes

Artikel 4 Satz 2 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes und des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 29. April 2017 (ABl. S. 120), zuletzt geändert am 9. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 11), wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2027 außer Kraft.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 13. Dezember 2024
(7605-01:0001)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Änderung der Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 10. Dezember 2024

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 23. November 2024 (ABl. S. 132), in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Ehrenamtsgesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 232) folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst

1. § 4 Absatz 2 der Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 11. Juni 2024 (ABl. S. 94), geändert am 10. September 2024 (ABl. S. 115), wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Prädikanten/qualifizierte Lektoren und andere VerkündigungsdiensteX

| | | |
|--------------------------------------|------------------------|---------------------|
| Für die Leitung eines Gottesdienstes | Prädikanten 35 Euro | Lektoren 30 Euro |
| Gottesdienstes mit Abendmahl | 40 Euro | 35 Euro |
| Kasualgottesdienstes ¹ | 35 Euro | 30 Euro |

2. In Nummer 5 Buchstabe a und b werden vor den Zahlenangaben jeweils die Wörter „bis zu“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 10. Dezember 2024
(5215-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

¹ Honorare für Kasualgottesdienste dürfen nicht auf die die Kasualie begehrenden Personen umgelegt werden.

Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Krauthelm-Haindorf und Buttelsestedt
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Buttelsestedt
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Apolda-Buttelsestedt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttelsestedt am 29. April 2024 auf Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Krauthelm-Haindorf und Buttelsestedt schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Krauthelm-Haindorf und Eingliederung in die Kirchengemeinde Buttelsestedt zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Buttelsestedt“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2025.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 15. Oktober 2024 genehmigt.

Erfurt, den 3. Januar 2025
(1404)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Johanniskirche Niederroßla und
Liebstedt-Goldbach zur Evangelisch-
Lutherischen Johanniskirche Niederroßla
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Apolda-Buttelsestedt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttelsestedt am 23. Mai 2024 auf Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Johanniskirche Niederroßla und Liebstedt-Goldbach schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Liebstedt-Goldbach und Eingliederung in die Kirchengemeinde Johanniskirche Niederroßla zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Johanniskirche Niederroßla“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2025.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 17. Oktober 2024 genehmigt.

Erfurt, den 3. Januar 2025
(1404)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Prädikanten- und Lektorengesetz

Vom 17. Januar 2025

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b der Dritten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Prädikanten- und Lektorengesetz vom 13. Dezember 2024 (ABl. 2025 S. 13) wurde fehlerhaft bekanntgegeben und ist wie folgt zu berichtigen:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu § 6 Absatz 2:

1. Zu Nummer 1: Das Votum der Prüfungskommission soll insbesondere eine Aussage darüber enthalten, ob der Antragsteller für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung geeignet ist.
2. Zu Nummer 2: Der Aufbaukurs besteht aus den Wochenendkursen A1 bis A4, die vom Pastoralkolleg der EKM durchgeführt werden, und soll spätestens fünf Jahre nach dem Abschluss des Kirchlichen Fernunterrichts oder einer vergleichbaren Ausbildung entsprechend § 6 Absatz 3 Prädikanten- und Lektorengesetz abgeschlossen sein.
3. Zu Nummer 3: Dem Votum des Superintendenten soll ein ausführliches Gespräch mit dem Mentor des Antragstellers und gegebenenfalls auch mit dem zuständigen Gemeindepfarrer sowie ein Gespräch mit dem Antragsteller selbst zugrunde liegen.
4. Zu Nummer 4: Die Antragsunterlagen mit dem tabellarischen Lebenslauf des Antragstellers sind über den Dienstweg gebündelt an das Landeskirchenamt zu richten.
5. Zu Satz 3:
Zur Aufgabe des Mentors gehört
 - a) die Begleitung bei der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten,
 - b) die Nachbesprechung von Gottesdiensten,
 - c) die Auswertung der Aufbaukurse sowie die Besprechung der in den Aufbaukursen bearbeiteten Sachgebiete.
 Hat der Antragsteller den Nachweis über den Besuch des letzten Aufbaukurses (Kursteil 4) vorgelegt, erstellt der Mentor sein Votum und legt es dem Superintendenten vor.“

Erfurt, den 17. Januar 2025
(4251-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Andreas Haerter
Oberkonsistorialrat

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 14. Januar 2025
(4702-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 5/24 vom 2. Dezember 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 2. Dezember 2024 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Entgelterhöhung

- (1) Die Tabellenentgelte der Anlage Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost werden, wie aus der Anlage ersichtlich, erhöht. Die Tabellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2025 festgeschrieben.
- (2) Alle sonstigen Entgeltbestandteile, die nach dem Wortlaut der KAVO EKD-Ost oder der ARR-Ü an allgemeinen Entgeltanpassungen teilnehmen, werden ab dem 1. Januar 2025 um 5 v. H. erhöht.

§ 2 Änderung der KAVO EKD-Ost

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 20. März 2024 (ABl. EKM S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird ab 1. Januar 2025 die Ziffer 30 durch die Ziffer 31 ersetzt.
2. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Arbeitsbefreiung

- (1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

| | |
|--|---|
| a) Niederkunft der Ehefrau oder Partnerin in häuslicher Lebensgemeinschaft | ein Arbeitstag |
| b) Tod eines nahen Angehörigen | zwei Arbeitstage |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | ein Arbeitstag |
| d) 10-, 20-, 30- und 40-jähriges Dienstjubiläum | ein Arbeitstag |
| e) schwere Erkrankung | ein Arbeitstag im Kalenderjahr |
| aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt | |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat | |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr |
| Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten. | |
| f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss | erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten |
| g) kirchliche Trauung oder Taufe der/des Beschäftigten | ein Arbeitstag |
| h) Taufe, Einsegnung (Konfirmation), Erstkommunion oder Eheschließung eines Kindes der/des Beschäftigten | ein Arbeitstag |
| i) Taufpatenschaft | ein Arbeitstag |
| j) silberne Hochzeit | ein Arbeitstag |

Anmerkung zu § 30 Absatz 1:

Nahe Angehörige im Sinne des Buchstaben b sind:

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger,
3. leibliche Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und Stiefkinder.

Fällt in den Fällen der Buchstaben d, g, h, i und j der Anlass der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, ist der dem Anlass der Freistellung folgende Arbeitstag arbeitsfrei.

(1a) Beschäftigte werden an zwei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten von der Arbeit freigestellt. Der Anspruch entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als 4 Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch nach Satz 1 auf einen Arbeitstag. Eine Übertragung des Anspruchs nach Satz 1 in das folgende Kalenderjahr sowie die Abgeltung sind ausgeschlossen.

(2) Für die Betreuung jedes im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kindes bis zu 12 Jahren werden Beschäftigte an einem Arbeitstag im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 von der Arbeit freigestellt. Satz 1 gilt bis zum Inkrafttreten einer Arbeitsrechtsregelung zur Familienförderung für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen.

(3) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 21 nur insoweit, als Beschäftigte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Dienstgeber abzuführen. Die/Der Beschäftigte wird ferner gemäß Absatz 1 Satz 1 freigestellt:

- a) zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte;
- b) zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Der Dienstgeber kann in sonstigen dringenden Fällen (z. B. Wahrnehmung der Aufgaben einer regionalen Interessenvertretung) Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Anmerkung zu § 30 Absatz 4 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).

(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dessau, den 2. Dezember 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Anlage**Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost**

Für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

| Entgelttabelle 2025 | | | | | | |
|---------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| EG | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | 5.256,32 | 5.600,04 | 5.983,46 | 6.506,88 | 7.045,31 | 7.399,53 |
| 14 | 4.778,67 | 5.089,91 | 5.496,38 | 5.947,43 | 6.450,22 | 6.811,18 |
| 13 | 4.420,47 | 4.761,58 | 5.149,90 | 5.571,51 | 6.067,62 | 6.336,85 |
| 12 | 3.982,66 | 4.375,18 | 4.833,89 | 5.342,87 | 5.940,11 | 6.223,49 |
| 11 | 3.850,92 | 4.211,94 | 4.551,17 | 4.919,21 | 5.422,91 | 5.706,31 |
| 10 | 3.720,04 | 4.002,91 | 4.324,48 | 4.673,24 | 5.061,60 | 5.189,12 |
| 9b | 3.456,23 | 3.568,19 | 3.848,56 | 4.156,22 | 4.494,83 | 4.778,20 |
| 9a | 3.324,33 | 3.533,19 | 3.590,65 | 3.784,82 | 4.140,58 | 4.281,36 |
| 8 | 3.133,78 | 3.329,69 | 3.465,39 | 3.600,87 | 3.746,17 | 3.816,04 |
| 7 | 2.955,94 | 3.181,66 | 3.316,12 | 3.451,82 | 3.579,81 | 3.648,53 |
| 6 | 2.905,15 | 3.090,91 | 3.221,16 | 3.350,06 | 3.476,67 | 3.541,16 |
| 5 | 2.797,19 | 2.977,37 | 3.099,08 | 3.227,96 | 3.347,72 | 3.409,62 |
| 4 | 2.676,50 | 2.858,84 | 3.011,83 | 3.107,07 | 3.202,31 | 3.258,08 |
| 3 | 2.638,37 | 2.834,46 | 2.882,18 | 2.991,26 | 3.073,11 | 3.148,09 |
| 2 | 2.465,96 | 2.658,99 | 2.707,11 | 2.775,78 | 2.926,72 | 3.084,62 |
| 1 | | 2.249,52 | 2.281,36 | 2.321,18 | 2.358,30 | 2.453,84 |

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 6/24
vom 2. Dezember 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 2. Dezember 2024 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

I. Einführung einer Zulagenordnung

Für den Geltungsbereich der KAVO EKD-Ost wird folgende Zulagenordnung eingeführt:

„Zulagenordnung

vom 2. Dezember 2024

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften****§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der KAVO EKD-Ost fallen.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 46 KAVO EKD-Ost (Sonderregelung für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) fallen.
- (3) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 41 Nummer 1 Absatz 1 KAVO EKD-Ost (Sonderregelung für Beschäftigte als Lehrkräfte) fallen.

§ 2**Teilzeitbeschäftigte**

Für Teilzeitbeschäftigte gilt § 24 Absatz 2 KAVO EKD-Ost.

Anmerkung zu § 24 Absatz 2 KAVO EKD-Ost:

Soweit durch Arbeitsrechtsregelung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Abschnitt II**Allgemeine Zulagen****§ 3****Vertretungszulage**

- (1) Beschäftigte, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung abwesende Beschäftigte oder unbesetzte Stellen ganz oder teilweise vertreten, erhalten ab der siebten Woche der ununterbrochenen Vertretung eine tägliche Zulage. Krankheitsbedingte Abwesenheit bis zu sechs Wochen oder Abwesenheit durch Urlaub oder Tatbestände des § 30 KAVO EKD-Ost begründen keine Unterbrechung der Vertretung, soweit hierfür keine anderweitige Vertretung bestimmt werden muss. Nach Ablauf von sechs Monaten kann die/der Beschäftigte mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen die Vertretungsregelung jederzeit beenden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit durch einzelvertragliche Regelung der Beschäftigungsumfang entsprechend erhöht wird. Soweit über die Erhöhung des Beschäftigungsumfanges hinaus Vertretungsdienste im Sinne des Absatzes 1 geleistet werden, entsteht für den überschüssigen Teil ein Anspruch nach Absatz 1.
- (3) Die Zulage beträgt 25 Prozent des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe des Vertretenen in der Erfahrungsstufe 3 bezogen auf dessen Beschäftigungsumfang. Die Zulage kann entsprechend dem Umfang der Vertretung auf mehrere Personen verteilt werden.
- (4) Die Vertretung einer unbesetzten Stelle darf für maximal sechs Monate übertragen werden. Eine Fortsetzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Vertreterin bzw. des Vertreters sowie der Mitarbeitervertretung.
- (5) Die Regelung des § 14 KAVO EKD-Ost bleibt unberührt.

§ 4**Antrittsprämie**

Zur Verbesserung der Besetzungsmöglichkeiten einer Stelle kann der/dem neuen Beschäftigten eine Antrittsprämie gezahlt werden. Die Vereinbarung hierüber bedarf der Schriftform.

§ 5**Zulage zur Deckung des Personalbedarfs und
Bindung von Fachkräften**

- (1) Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt (Zulage zum Differenzbetrag) ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Haben Beschäftigte bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein um bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gewährt werden. Die Gewährung der Zulagen nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen. Die Zulagen

sind jederzeit widerruflich und gelten als Tabellenentgelt gemäß § 15 KAVO EKD-Ost. Die Gewährung einer Zulage nach den Sätzen 1 bis 3 setzt die vorherige fachaufsichtliche Genehmigung sowie die Zustimmung der Mitarbeitervertretung voraus.

(2) Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften können auch weitere Vergünstigungen als einmalige, zeitlich befristete oder dauerhafte Leistungen in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden. Die Gewährung einer Geldleistung setzt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung voraus.

Abschnitt III
Zulagen für einzelne Berufsgruppen

§ 6
Zulage für den Religionsunterricht

Beschäftigte gemäß § 41 Nummer 1 Absatz 2 KAVO EKD-Ost, die an staatlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft Religionsunterricht erteilen, erhalten eine persönliche Zulage in Höhe von 250 Euro, wenn mindestens ein Stellenanteil der Hälfte eines Vollbeschäftigten im Religionsunterricht wahrgenommen wird. Hiervon ausgenommen sind Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 und 14. Die Zulage wird abweichend von § 2 nicht nur anteilig gezahlt.

§ 7
Entgeltgruppenzulage Personalverwaltung

Beschäftigte nach Teil B.5 Nr. 1 Eingruppierungsordnung (Personalverwaltung in Kreiskirchenämtern), die in der Entgeltgruppe 9a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 300 Euro, sofern die Anzahl der durch die/den Beschäftigten zu bearbeitenden rentenversicherungspflichtig angestellten Personalfälle 275 übersteigt. Im Fall von Teilzeitbeschäftigung wird die Anzahl ins Verhältnis zum Beschäftigungsumfang gesetzt.

§ 8
Funktionszulage Kirchenmusikalischer Dienst

Kirchenmusiker mit mindestens B-Prüfung/Bachelor in der Funktion als Kreiskantor/Kreiskirchenmusikwart oder Landeskantor in der Fachaufsicht erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine persönliche Zulage in Höhe von 150 Euro. Die Zulage wird abweichend von § 2 nicht nur anteilig gezahlt.

§ 9
Entgeltgruppenzulage Kranken- und Pflegedienst

Beschäftigte nach Teil B.8 Eingruppierungsordnung (Kranken- und Pflegedienst), die in der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 oder in der Entgeltgruppe 9b Fallgruppen 1, 2, 3 und 4 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105 Euro.

§ 10
Entgeltgruppenzulage Lohn- und Gehaltsabrechnung

Beschäftigte nach Teil B.13 Eingruppierungsordnung (Lohn- und Gehaltsabrechnung), die in der Entgeltgruppe 9a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche persönliche Zulage in Höhe von 300 Euro, sofern die Anzahl der durch die/den Beschäftigten zu bearbeitenden Personalfälle 1000 übersteigt. Im Fall von Teilzeitbeschäftigung wird die Anzahl ins Verhältnis zum Beschäftigungsumfang gesetzt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.“

II. Änderung der KAVO EKD-Ost

Die KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 20. März 2024 (ABl. EKM S. 85), wird wie folgt geändert:

In § 24 Absatz 2 KAVO EKD-Ost wird die Anmerkung zu § 24 Absatz 2 gestrichen.

III. Änderung der Anlage Eingruppierungsordnung

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 18. Oktober 2024 (ABl. EKM S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Im Teil B.4 Gemeindepädagogischer Dienst wird in der Vorbemerkung der Abschnitt „Zulage für den Religionsunterricht“ gestrichen.
2. Teil B.5 Kirchlicher Verwaltungsdienst in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden
 1. Personalverwaltung in Kreiskirchenämtern wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung wird der Abschnitt „Entgeltgruppenzulage“ gestrichen.
 - b) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a wird das Sonderzeichen „*“ gestrichen.
3. Im Teil B.7 Kirchenmusikalischer Dienst wird die Vorbemerkung gestrichen.
4. Teil B.8 Kranken- und Pflegedienst wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung wird der Abschnitt „Entgeltgruppenzulage“ gestrichen.
 - b) In den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 9b Nummern 1, 2, 3 und 4 wird jeweils das Sonderzeichen „*“ gestrichen.
 - c) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Nummer 2 wird das Sonderzeichen „*“ gestrichen.
5. Teil B.13 Lohn- und Gehaltsabrechnung wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung wird der Abschnitt „Entgeltgruppenzulage“ gestrichen.
 - b) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a wird das Sonderzeichen „*“ gestrichen.

IV. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dessau, den 2. Dezember 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Mitteldeutscher Kirchen

Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

B. PERSONALNACHRICHTEN

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Januar 2025
(1435)

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

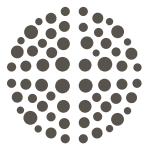
**Änderung der Satzung
des Zweckverbandes Kindertagesstätten im
Evangelischen Kirchenkreis Egeln**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 16. Dezember 2024 die von der Versammlung am 28. August 2024 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln“ (ABl. 2010 S. 166) genehmigt, die nachstehend bekannt gemacht wird.

Artikel I

Die Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln“ (ABl. 2010 S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Mitglieder des Zweckverbandes sind die Kirchengemeinden Druxberge, Egeln, Pömmelte, St. Laurentii Schönebeck, Wackersleben, Wanzleben, die Kirchengemeindeverbände Kirchspiel Hötensleben, Kirchspiel Aschersleben, der Kirchenkreis Egeln, die Kirchengemeinde Drackenstedt und die Kirchengemeinde Staßfurt.“
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Versammlung gehören je zwei Vertreter der Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein unpersönlicher Stellvertreter benannt.“
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Dem Vorstand gehören bis zu drei von der Versammlung gewählte Mitglieder, der Superintendent und die Leitung des Referates der Gemeindepädagogik des Kirchenkreises Egeln an.“
4. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Geschäftsführer nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.“



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

Seien auch Sie Vorbild und registrieren Sie sich jetzt bei uns im Shop!

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

45685

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.